

## Beschlussvorlage

öffentlich       nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Verbandsversammlung	20. Oktober 2014	

### Aufnahme Sekundarschule Nordeifel – Bildung von Eingangsklassen an den einzelnen Standorten

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung stellt für die Sekundarschule Nordeifel zum Aufnahmeverfahren für Schuleingangsklassen Folgendes fest:

1. Im Anmeldeverfahren der Sekundarschule Nordeifel wird die Schulleitung der Sekundarschule grundsätzlich dem Wunsch der Schüler und Eltern nach Beschulung an einem bestimmten Standort nachgekommen.
2. Die Verbandsversammlung erkennt die Notwendigkeit an, an den beiden Sekundarschulstandorten in Simmerath und Hürtgenwald gleich starke ausgewogene Klassen zu bilden.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### **NOCH BESCHLUSSVORSCHLAG:**

3. Sollte es an einem der beiden Standort in Anmeldeverfahren zu einem Schülerüberhang kommen, wird die Schulleitung unter Berücksichtigung der üblichen Entscheidungskriterien (nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eltern) Schüler dem jeweils anderen Standort mit freien Kapazitäten zuweisen.
4. Die Verbandsversammlung unterstützt ausdrücklich die Schulleitung bei ihren Entscheidungen zur Klassenbildung im Anmeldeverfahren.

## I. SACHVERHALT

---

Zum 01.08.2013 wurde die Sekundarschule Nordeifel mit den beiden Standorten Simmerath (3-zügig) und Hürtgenwald (2-zügig) gegründet. Erfreulicherweise findet die neue Schule bei Eltern und Schülern großen Zuspruch.

Für das Schuljahr 2013/14 wurden 133 Kinder und für das Schuljahr 2014/15 123 Kinder angemeldet.

Bei der Schulanmeldung haben die Eltern in der Regel klare Vorstellungen darüber, an welchem der beiden Standorte ihr Kind beschult werden soll und die Schulleitung wird versuchen, diesem Wunsch in der Regel zu folgen.

Der Hauptstandort und die Teilstandort sind allerdings als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Das gilt besonders für die Klassenbildung und die Einrichtung der abschlussbezogenen Lerngruppen.

*Gem. § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.*

*Nach § 46 Abs. 2 SchulG NRW kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.*

Über die Klassenbildung an den einzelnen Standorten entscheidet daher die Schulleitung.

Neben der Beachtung der für die jeweiligen Standorte genehmigten Zügigkeit ist sie bei ihrer Entscheidung an verschiedene Kriterien gebunden. Dazu gehört u. a. eine ausgewogene Klassenstärke an beiden Standorten und das Einhalten der zulässigen Klassengrößen.

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) trifft in § 6 Abs. 6 und 7 zur Klassengröße folgende Regelung:

Abs. 6: *In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in Klasse 5 die Obergrenze der Bandbreite 29. Diese Obergrenze kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.*

Abs. 7: *Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.*

Wird die zulässige Schülerzahl an dem Standort a bei Berücksichtigung aller Anmeldewünsche überschritten und gäbe es noch freie Kapazitäten am Standort b, müssten einige Schüler dem Standort b zugewiesen oder abgewiesen werden.

Die Entscheidung der Schulleitung über die Verteilung auf die einzelnen Standorte darf nicht willkürlich, sondern muss nach gerichtlich überprüfbaren Entscheidungskriterien geschehen.

Ein mögliches gerichtlich überprüfbares Kriterium ist die Wohnortnähe zum vorgesehenen Standort.

Sollte es in den kommenden Jahren z. B. für den Standort Simmerath zu einem Anmeldeüberhang kommen, könnte die Schulleitung nach dem Kriterium Wohnortnähe wie folgt an den Standort Hürtgenwald verweisen (sofern dort noch freie Kapazitäten sind):

1. Alle Schüler aus der Gemeinde Hürtgenwald, die den Standort Simmerath gewählt haben
2. Alle Schüler aus der Gemeinde Simmerath mit den Wohnorten Lammersdorf, Rollesbroich und Strauch, da diese dem Standort Hürtgenwald am nächsten liegen.

In den bisherigen Anmeldeverfahren hat die Schulleitung alles versucht, um den Schüler- bzw. Elternwünschen zu entsprechen.

Sollte es allerdings zukünftig zu dem o. a. beschriebenen Anmeldeüberhang kommen, wird die Schulleitung zu Recht verschiedene Schüler an den Standort mit freien Kapazitäten verweisen müssen.

Die Verbandsversammlung unterstützt die Schulleitung ausdrücklich in ihrem Bestreben um eine ausgewogene Klassenbildung.

Eine entsprechende Beförderung aller Schüler zu den jeweiligen Standorten wird seitens des Schulträgers zugesichert.

( Ritter )